



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 27. Februar 2017  
(OR. en)

6724/17

PECHE 78  
DELECT 34

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. Februar 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 1162 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 24.2.2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Nordsee

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 1162 final.

---

Anl.: C(2017) 1162 final



Brüssel, den 24.2.2017  
C(2017) 1162 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 24.2.2017**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Nordsee**

## BEGRÜNDUNG

### 1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) können Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen zur Einhaltung der Umweltvorschriften verabschiedet werden (siehe Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013)<sup>1</sup>.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Naturschutzrichtlinien der EU (Habitatrichtlinie<sup>2</sup> und Vogelschutzrichtlinie<sup>3</sup>) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, besondere Schutzgebiete auszuweisen, um die Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu schützen. Diese Gebiete bilden ein europäisches ökologisches Netz mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Die Mitgliedstaaten müssen für diese Gebiete die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festlegen und geeignete Schritte unternehmen, um die natürlichen Lebensräume und Arten, für welche die Schutzgebiete ausgewiesen wurden, zu schützen. Diese Maßnahmen müssen den ökologischen Anforderungen der natürlichen Lebensräume und Arten in diesem Gebiet entsprechen und können auch fischereibezogene Maßnahmen einschließen.

Gemäß der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)<sup>4</sup> ergreifen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um spätestens bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen oder zu erhalten. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie Maßnahmenprogramme erstellen, die räumliche Schutzmaßnahmen enthalten, die zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen und die die Vielfalt der einzelnen Ökosysteme angemessen abdecken.

Stellen Mitgliedstaaten fest, dass zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie oder Artikel 6 der Habitatrichtlinie bestimmte Bestandserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, so müssen diese Maßnahmen im Einklang mit den Vorschriften der GFP erlassen werden, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt.

Eine der wichtigsten Neuerungen der GFP ist die Einführung von Bestimmungen zur regionalen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse in bestimmten Fischereien oder bestimmten Gebieten.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

<sup>2</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

<sup>3</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

<sup>4</sup> ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 stützt sich der Vorschlag auf die gemeinsamen Empfehlungen, die die betroffenen Mitgliedstaaten erarbeitet und der Kommission unterbreitet haben.

Am 16. November 2016 übermittelten Dänemark, Schweden und Deutschland der Kommission eine gemeinsame Empfehlung für Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz von Riffstrukturen in vier dänischen Natura-2000-Gebieten im dänischen Teil des Kattegat (Nordsee). Daher wurde eine Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 der Kommission vom 5. September 2016<sup>5</sup> ausgearbeitet.

Das übergeordnete Ziel der Verordnung ist es, gemäß Artikel 6 der Habitat-Richtlinie dafür zu sorgen, dass die Fischereimaßnahmen im Rahmen der GFP in angemessener Weise zum Schutz von Riffstrukturen und somit zu der Verpflichtung beitragen, einen günstigen Erhaltungszustand dieser Lebensraumtypen zu erreichen.

Fischfang mit beweglichem grundberührendem Fanggerät stellt eine Bedrohung für Riffe dar. Daher wird vorgeschlagen, in Gebieten, die in den Karten als Riffe gekennzeichnet sind, solche Tätigkeiten zu verbieten. Für Gebiete, die in den Karten als „Bubbling Reefs“ verzeichnet sind, wird ein vollständiges Verbot gewerblicher Fischerei vorgeschlagen, da jeglicher Einsatz eines Netzes diese Strukturen schädigen kann. Diese Riffstrukturen sollten durch die Festlegung von Pufferzonen um die Riffstrukturen herum vor den Auswirkungen der Fischerei geschützt werden.

Als Grundlage für die Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen in dieser Verordnung dienen wissenschaftliche Gutachten der Universität Aarhus (Dänisches Zentrum für Umwelt und Energie), der Dänischen Technischen Universität (Institut für Aquatische Ressourcen) und des Internationalen Rats für Meeresforschung (ICES) sowie die ortsspezifischen Bewirtschaftungspläne und die Kartierung mariner Lebensräume.

Schweden und Deutschland verfügen über Fangrechte in den dänischen Hoheitsgewässern des Kattegat. Dies sind sowohl für Dänemark als auch für Schweden wichtige Fischereigebiete. Die Analyse der Fischereidaten ergab jedoch, dass die Erhaltungsmaßnahmen keine oder nur geringe Auswirkungen auf die dänischen und schwedischen Fischereitätigkeiten haben werden, da in der Regel in diesen Gebieten nicht im Bereich der Riffe gefischt wird. In den letzten Jahren waren in diesen Gebieten praktisch keine Fangtätigkeiten durch deutsche Schiffe zu verzeichnen. Dennoch sollte dies nicht als Rechtfertigung dafür herangezogen werden, dass die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen aufgeschoben oder gar nicht ergriffen werden, da diese Art der Fischerei in Zukunft betrieben werden könnte.

Bei der Bewertung der praktischen Durchführung und Durchsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen wurde festgestellt, dass angesichts der derzeitigen Fangtätigkeiten die bestehenden Maßnahmen der Fischereikontrolle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ausreichen, um die Einhaltung der Fangverbote zu gewährleisten.

Dänemark hat ausführliche Informationen über die Maßnahmen zur Gewährleistung der Überwachung und Kontrolle unter Berücksichtigung des derzeitigen Umfangs der Fangtätigkeit in diesen Gebieten vorgelegt. Diese Kontrollmaßnahmen umfassen Fischereikontrollen auf See, die rund um die Uhr vom dänischen Fischereiüberwachungszentrum über das risikobasierte Managementsystem überwacht

---

<sup>5</sup> ABl. L 19 vom 25.1.2017, S. 10.

werden. sowie ein automatisches Identifikationssystem zur Ergänzung von VMS-Daten. Die Überwachung erfolgt über das dänische Überwachungsprogramm NOVANA.

Darüber hinaus ist geplant, das Kontrollsystem 18 Monate nach Einführung der Maßnahmen neu zu bewerten.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

### **Konsultation der Interessenträger**

Seit Frühjahr 2011 haben die dänischen Behörden formelle und informelle Konsultationen mit verschiedenen Interessenträgern innerhalb und außerhalb Dänemarks durchgeführt.

In Dänemark fand die nationale Koordinierung mit den Interessenträgern im Rahmen des „Forums für den Natura-2000-Dialog“ statt; darin waren NRO aus dem Umweltbereich, Fischereiverbände, das Umweltministerium und Forschungsinstitute eingebunden. Die Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen in dieser Verordnung wurden im Rahmen des Forums auf sechs Sitzungen zwischen März 2011 und Mai 2016 erörtert.

Zudem wurden mehrere zusätzliche Sitzungen mit dem dänischen Fischerverband organisiert.

Auf internationaler Ebene wurde im März 2012 in Kopenhagen eine Vorab-Konsultation mit deutschen und schwedischen Behörden, dem Beirat für die Nordsee, dem Beirat für die Ostsee, dem ICES, DTU Aqua, dem dänischen Umweltministerium und der Europäischen Kommission abgehalten. Mit Schweden und Deutschland wurde in Ad-hoc-Arbeitsgruppen aus Vertretern der Fischerei- und Umweltbehörden über den Vorschlag diskutiert.

Da Dänemark und Schweden im Kattegat aneinander angrenzende Natura-2000-Gebiete ausgewiesen haben, fanden in Kopenhagen und Göteborg 2011 und 2013 auch bilaterale Treffen statt. Darüber hinaus fand 2015 ein Treffen mit Vertretern aus Polen statt.

### **Gemeinsame Empfehlungen**

Entsprechend dem in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beschriebenen Verfahren ist die gemeinsame Empfehlung das Ergebnis von Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse.

Die gemeinsame Empfehlung wurde zwischen Mai und September 2016 von Vertretern der Fischerei- und Umweltbehörden Dänemarks, Schwedens und Deutschlands erstellt. Sie wurde am 6. November 2016 von allen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse unterzeichnet und am 16. November 2016 der Kommission übermittelt.

Diese Empfehlung ergänzt die Anwendungsbereiche der Verordnung Nr. 2015/1778 auf der Grundlage der gemeinsamen Empfehlungen von 2015, geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/118, da die Schutzgebiete um vier zusätzliche Natura-2000-Gebiete erweitert werden.

Die gemeinsame Empfehlung betrifft Natura-2000-Gebiete in den dänischen Gewässern des Kattegat. Diese Gebiete sind wegen ihrer Riffstrukturen (einschließlich „Bubbling Reefs“) als Schutzgebiete ausgewiesen. Um diese Strukturen zu schützen, ist vorgesehen, die Fischerei

mit grundberührendem Fanggerät in Riffgebieten zu untersagen und im Bereich von Bubbling Reefs ein vollständiges Fangverbot zu verhängen. Es wird vorgeschlagen, 18 Monate nach Inkrafttreten der Maßnahmen die Überwachung und Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen zu überprüfen.

Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF)

Die wichtigsten Elemente der endgültigen am 16. November 2016 an die Kommission übermittelten gemeinsamen Empfehlung wurden vom STECF auf Ad-hoc Basis bewertet<sup>6</sup>.

Hinsichtlich der spezifischen Elemente kam der STECF zu folgendem Ergebnis:

- Die vorgeschlagenen Erhaltungsmaßnahmen, die für sieben dänische Natura-2000-Gebiete mit Riffen gelten, sind ein Schritt hin zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Fischerei auf den Lebensraum Riff und gewährleisten, dass eine Verschlechterung der Meeresumwelt durch Fischereitätigkeiten vermieden wird, wie es in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorgeschrieben ist.
- Die vorgeschlagenen Maßnahmen tragen dazu bei sicherzustellen, dass gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG ein günstiger Erhaltungszustand der in der Empfehlung genannten Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse innerhalb der festgelegten Gebiete bewahrt oder wiederhergestellt wird. Der STECF stellt jedoch fest, dass die vorgeschlagenen Grenzen der Fangverbotszonen in einem Gebiet sehr nahe an den Riffen liegen und entgegen den ICES-Leitlinien in einigen Gebieten keine Pufferzone vorgesehen ist. Der STECF stellt ferner fest, dass zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, um den Schutz von Schweinswalen (Gebiet DK00VA250), Kegelrobben/Seehunden (Gebiete DK00FX010 und DK 00FX257), Sandbänken (alle Gebiete), Wattengebieten (Gebiete DK00FX010 und DK 00FX257), Haffs (Gebiet DK00FX010) und mehreren Vogelarten (Gebiete DK00FX010 und DK 00FX257) zu gewährleisten.
- Die derzeitigen Fangmengen innerhalb der betreffenden Natura-2000-Gebiete sind offenbar beschränkt. Fischfang wird jedoch vor allem mit mobilen Grundfanggeräten in einem Gebiet über oder in der Nähe von Steinriffen betrieben. Die Fischereitätigkeiten können auch Auswirkungen auf andere Lebensräume und Arten haben, für die die Natura-2000-Gebiete ausgewiesen wurden und von denen die meisten derzeit einen ungünstigen Erhaltungszustand und rückläufige Populationen aufweisen. Daher ist der STECF der Ansicht, dass die Erhaltungsziele in den in der gemeinsamen Empfehlung genannten besonderen Schutzgebieten nicht vollständig erreicht werden können, wenn keine geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung der Fischerei in diesen Gebieten ergriffen werden. Dem STECF zufolge gibt es einige Probleme bei der Kontrollierbarkeit der Gebiete. Für eine wirksame Umsetzung der Maßnahmen sollte nach Auffassung des STECF das dänische Kontrollsystem, bei dem die Behörden eine Meldung erhalten, wenn ein Schiff in das Kontrollgebiet einfährt, auf alle in der Nähe dieser Gebiete tätigen und mit VMS ausgerüsteten Fischereifahrzeuge ausgeweitet werden (einschließlich Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten, die in dem Gebiet Fischfang betreiben). Darüber hinaus hält der

---

<sup>6</sup> [stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/55543/2016-12\\_STECF+16-24+-+JR+for+Natura+2000+sites+under+CFP+art.11\\_JRCxxx.pdf](http://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/55543/2016-12_STECF+16-24+-+JR+for+Natura+2000+sites+under+CFP+art.11_JRCxxx.pdf)

STECF zusätzliche Maßnahmen für Schiffe ohne VMS (z. B. < 12 m) gegebenenfalls für angebracht.

Auf der Grundlage der Bewertung des STECF und der internen Bewertung durch die Kommissionsdienststellen der von Dänemark vorgelegten Informationen ist die Kommission der Ansicht, dass die vorgelegte gemeinsame Empfehlung aufgrund der vorstehenden Ausführungen mit Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Einklang steht.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

#### **Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme**

Der wichtigste rechtliche Schritt besteht darin, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtungen im Rahmen des Umweltrechts der Union zu erfüllen.

In der Verordnung werden die Fischereien in bestimmten Gebieten genannt, für die besondere Maßnahmen gelten.

#### **Rechtsgrundlage**

Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 18 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

#### **Subsidiaritätsprinzip**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

#### **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag fällt in den Anwendungsbereich der Befugnisse, die der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 übertragen wurden, und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels erforderlich ist.

#### **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Delegierte Verordnung der Kommission.

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen: Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, im Wege von delegierten Rechtsakten die zur Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen des Umweltrechts der Union erforderlichen Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen. Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse haben ihre gemeinsame Empfehlung vorgelegt. Die in der gemeinsamen Empfehlung enthaltenen und in diesen Vorschlag aufgenommenen Maßnahmen beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und erfüllen alle einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 24.2.2017

## zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Nordsee

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, in ihren Gewässern Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen, die zur Einhaltung der Verpflichtungen nach den Umweltschutzvorschriften der Union, einschließlich Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG<sup>2</sup> und Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG<sup>3</sup>, erforderlich sind.
- (2) Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG müssen die Mitgliedstaaten für die besonderen Schutzgebiete die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festlegen, die den ökologischen Erfordernissen dieser in den Anhängen der genannten Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen und Arten in diesen Gebieten entsprechen. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie geeignete Maßnahmen treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten sowie erhebliche Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden.
- (3) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG verabschieden die Mitgliedstaaten Maßnahmenprogramme, die unter anderem räumliche Schutzmaßnahmen enthalten, die zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen und die Vielfalt der einzelnen Ökosysteme angemessen abdecken, wie besondere Schutzgebiete im Sinne der Habitatrichtlinie und Schutzgebiete im Sinne der Vogelschutzrichtlinie<sup>4</sup> und geschützte Meeresgebiete, die von der Gemeinschaft oder den betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen

---

<sup>1</sup> [ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.](#)

<sup>2</sup> Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

<sup>3</sup> [ABl. L 164 vom 25.6.2008, S.19.](#)

<sup>4</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ([ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.](#))



internationaler oder regionaler Übereinkommen, denen sie als Vertragspartei angehören, vereinbart wurden.

- (4) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Einhaltung seiner Verpflichtungen im Rahmen der Umweltvorschriften der Union zu gewährleisten, und haben andere Mitgliedstaaten ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei, die von solchen Maßnahmen betroffen ist, so ist die Kommission ermächtigt, diese Maßnahmen im Wege von delegierten Rechtsakten auf eine von den betroffenen Mitgliedstaaten vorgelegte gemeinsame Empfehlung zu erlassen.
- (5) Am 5. September 2016 hat die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2017/118<sup>5</sup> zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Nordsee erlassen.
- (6) Gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 legte Dänemark als einleitender Mitgliedstaat der Kommission und den Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse die einschlägigen Informationen über die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen vor, einschließlich Begründung, unterstützender wissenschaftlicher Nachweise und Einzelheiten zu ihrer praktischen Durchführung und Durchsetzung.
- (7) Nach Konsultation des Beirats für die Nordsee übermittelten Dänemark, Deutschland und Schweden der Kommission am 16. November 2016 eine gemeinsame Empfehlung für Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz von Riffstrukturen in vier zusätzlichen dänischen Natura-2000-Gebieten im Kattegat. Diese Maßnahmen umfassen ein Verbot von Fangtätigkeiten mit beweglichem grundberührendem Fanggerät in Riffgebieten (Lebensraumtyp 1170) und ein Verbot jeglicher Fangtätigkeit im Bereich von Bubbling Reefs (Lebensraumtyp 1180).
- (8) Meeresbodenfischerei mit beweglichem grundberührendem Fanggerät schadet den Riff-Lebensräumen, da sowohl die Riffstrukturen als auch die biologische Vielfalt an den Riffen beeinträchtigt werden. Deshalb sollte das in der gemeinsamen Empfehlung vorgesehene Verbot der Fischerei mit diesem Fanggerät in den betreffenden dänischen Riffgebieten in die Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 aufgenommen werden. Bubbling Reefs sind besonders fragile Strukturen, und jede physikalische Einwirkung gefährdet ihren Erhaltungszustand. Deshalb sollte das in der gemeinsamen Empfehlung vorgesehene Verbot jeglicher Fischerei in dem betreffenden Gebiet mit Bubbling Reefs auch in diese Verordnung aufgenommen werden.
- (9) In seinem wissenschaftlichen Gutachten stellte der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF)<sup>6</sup> am 6. Dezember 2016 fest, dass die vorgeschlagenen Erhaltungsziele in den in der gemeinsamen Empfehlung genannten besonderen Schutzgebieten nicht vollständig erreicht werden können, wenn keine geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung der Fischerei in diesen Gebieten ergriffen werden.

---

<sup>5</sup> ABl. L 19 vom 25.1.2017, S. 10.

<sup>6</sup> [stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/55543/2016-12\\_STECF+16-24+-+JR+for+Natura+2000+sites+under+CFP+art.11\\_JRCxxx.pdf](http://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/55543/2016-12_STECF+16-24+-+JR+for+Natura+2000+sites+under+CFP+art.11_JRCxxx.pdf)

- (10) Der STECF hat einige Fragen hinsichtlich der Kontrolle und Durchsetzung der Erhaltungsmaßnahmen für die betreffenden Gebiete hervorgehoben. Die Mitgliedstaaten müssen geeignete Maßnahmen erlassen, ausreichende Mittel zur Verfügung stellen und die erforderlichen Strukturen schaffen, um in Bezug auf die unter die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) fallenden Tätigkeiten die Kontrolle, die Inspektionen und die Durchsetzung der Vorschriften sicherzustellen. Hierunter fallen Maßnahmen wie die Verpflichtung für alle betroffenen Schiffe, ihre VMS-Positionen häufiger zu übermitteln, oder die auf der Grundlage eines Risikomanagements vorgenommene Ausweisung im nationalen Kontrollsystem als besonders gefährdete Gebiete, um so die Bedenken des STECF auszuräumen.
- (11) Dänemark hat ausführliche Informationen über die Maßnahmen zur Gewährleistung der Überwachung und Kontrolle unter Berücksichtigung des derzeitigen Umfangs der Fangtätigkeit in diesen Gebieten vorgelegt. Diese Kontrollmaßnahmen umfassen Fischereikontrollen auf See und eine ständige Überwachung durch das dänische Fischereiüberwachungszentrum über das risikobasierte Managementsystem. Es wird außerdem ein automatisches Identifikationssystem zur Ergänzung von VMS-Daten verwendet.
- (12) Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen sollten bewertet werden, insbesondere was die Kontrolle der Einhaltung der Fangverbote betrifft. Daher sollte Dänemark eine weitere Bewertung durchführen, um die Einhaltung der Fangverbote spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu gewährleisten.
- (13) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 sollte entsprechend geändert werden.
- (14) Die in dieser Verordnung festgelegten Bestandserhaltungsmaßnahmen lassen alle anderen bestehenden oder künftigen Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung der betreffenden Gebiete, einschließlich der Bestandserhaltungsmaßnahmen, unberührt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

#### **Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118**

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 6 erhält folgende Fassung:

#### *„Artikel 6 Überprüfung*

1. Bis zum 30. Juni 2017 bewerten die betroffenen Mitgliedstaaten die Umsetzung der Maßnahmen gemäß den Artikeln 3 und 4 in folgenden Gebieten:
  - (a) Gebiete, 1(1), 1(2) und 1(3) gemäß Anhang I und
  - (b) Gebiete 2(1) bis 2(21) gemäß Anhang II.

2. Bis zum 31. Juli 2017 übermitteln die betroffenen Mitgliedstaaten der Kommission einen zusammenfassenden Bericht über die Bewertung gemäß Absatz 1.
  3. Bis zum 31. Oktober 2018 bewerten die betroffenen Mitgliedstaaten die Umsetzung der Maßnahmen gemäß den Artikeln 3 und 4 in folgenden Gebieten:
    - (a) Gebiete 1(4) bis 1(7) gemäß Anhang I und
    - (b) Gebiete 2(22), 2(23) und 2(24) gemäß Anhang II.
  4. Bis zum 30. November 2018 übermitteln die betroffenen Mitgliedstaaten der Kommission einen zusammenfassenden Bericht über die Bewertung gemäß Absatz 3.“
- (2) Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.
  - (3) Anhang II erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.
  - (4) Anhang III erhält die Fassung des Anhangs III der vorliegenden Verordnung.

## *Artikel 2*

### ***Inkrafttreten***

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den

*Für die Kommission*

*Jean-Claude JUNCKER*  
*Der Präsident*